

Allgemeine Verfügung zur Einrichtung von Sonderdezernaten „Hafenkriminalität“

vom 18.07.2022

Aktenzeichen: 100/4020

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	1
2. Definition	1
3. Zuständigkeit.....	2
4. Ansprechpartnerfunktion	3
5. Evaluation	3
6. Schlussbestimmung	3

Die Bremischen Häfen, insbesondere die Häfen in Bremerhaven, sind für das Land Bremen ein wichtiger Wirtschaftsstandort. In den zurückliegenden Jahren wurden in den Bremischen Häfen in Bremerhaven wiederholt erhebliche Mengen an Rauschgift beschlagnahmt. Diese fortwährenden Beschlagnahmen und weitere aktuelle Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden – auch in anderen europäischen Häfen – geben Anlass dazu, die Kriminalitätsentwicklung im Hafengebiet in besonderer Weise in den Blick zu nehmen. Der Hafenkriminalität ist entschlossen entgegenzuwirken. Zur Schaffung der hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen und insbesondere zur Ermöglichung eines Lagebildes zur Hafenkriminalität in den Bremischen Häfen in Bremerhaven, ergeht folgende Regelung:

1. Allgemeines

Zur effektiven Verfolgung von Straftaten der Hafenkriminalität in den Bremischen Häfen in Bremerhaven werden bei der Staatsanwaltschaft Bremen, Zweigstelle Bremerhaven, Sonderdezernate „Hafenkriminalität“ eingerichtet.

2. Definition

Der Begriff Hafenkriminalität im Sinne dieser Regelung bezeichnet strafrechtlich zu würdigende Sachverhalte, die einen spezifischen Zusammenhang zu den Bremischen Häfen in Bremerhaven aufweisen. Ein solch spezifischer Zusammenhang kann sich insbesondere ergeben aus

- a) dem Tatort,

- b) der Art der Straftat (z.B. Einfuhr-/Ausfuhrschmuggel, Straftaten zum Nachteil der im Hafen ansässigen Unternehmen, Geldwäsche betr. Gegenständen, die mutmaßlich aus entsprechenden Straftaten herrühren),
- c) der Tatmotivation (Erlangung von Insiderinformationen, Anstiftung zu Hilfeleistungen oder Tatbeteiligungen einschließlich Korruption betr. entsprechender Straftaten) oder
- d) der beschuldigten oder verletzten Person (v.a. Bediensteten/Beschäftigten, die im Hafengebiet tätig sind und mit Bezug zu ihrer beruflichen Tätigkeit auffällig oder geschädigt worden sind).

Straftaten, die in gleicher Weise auch andernorts hätten stattfinden können (z. B. Verkehrsdelikte, Beleidigungen), werden vom Betriff der „Hafenkriminalität“ nicht umfasst.

3. Zuständigkeit

- (1) Die Sonderdezernate „Hafenkriminalität“ sind zuständig
 - a) für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren jeglicher Deliktsart und -schwere wegen Sachverhalten, die der Hafenkriminalität zuzurechnen sind, insbesondere die von Polizei und Zoll gemeinsam geführten Ermittlungsverfahren und
 - b) für die Betreuung des anonymen Hinweisgeber-Systems „Hafenkriminalität“.
- (2) Soweit eine Zuständigkeit der Sonderdezernate „Hafenkriminalität“ begründet ist, umfasst diese auch jene Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit der zuständigkeitsbegründenden Tat eine Tat im prozessualen Sinne nach § 264 StPO bilden. Die Sonderdezernate können zudem die Bearbeitung solcher Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren übernehmen, die mit der zuständigkeitsbegründenden Tat in einem Zusammenhang im Sinne von § 3 StPO stehen. Ferner können die Sonderdezernate – in enger Abstimmung mit der Abteilung für Vermögensabschöpfung – Verfahren nach den §§ 30, 130 OWiG führen, sofern die zugrundeliegenden Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten in ihre Zuständigkeit fallen.
- (3) Soweit sich in einem Verfahren der Hafenkriminalität zugleich eine Zuständigkeit einer anderen Spezialabteilung der Staatsanwaltschaft ergibt, insbesondere zu der Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen, der Abteilung für Verfahren der Organisierten Kriminalität, der Korruption oder der Geldwäsche, informieren sich die Sonderdezernate Hafenkriminalität und die Leitungen der jeweiligen Spezialabteilungen wechselseitig unverzüglich über neue Verfahren und führen eine Entscheidung darüber herbei, wo das Verfahren im Einzelfall geführt wird. Wird das Verfahren von den Spezialabteilungen geführt, stellen diese durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Sonderdezernate Hafenkriminalität über den jeweiligen Ermittlungsstand und die im Zuge der Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse fortlaufend informiert sind, damit in den Sonderdezernaten Hafenkriminalität ein umfassendes Wissen über die Hafenkriminalität kontinuierlich aufgebaut und erweitert wird und evtl. Hintergrundkenntnisse bei den Ermittlungen fortlaufend berücksichtigt werden können. Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA).
- (4) Den Sonderdezernaten Hafenkriminalität ist eine Abtrennung von Verfahren wegen Zusammenhangstaten und deren Abgabe oder Rückgabe an die im Übrigen zuständige Abteilung grundsätzlich jederzeit möglich. Haben die Sonderdezernate in einem solchen Ermittlungs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren jedoch bereits Ermittlungen geführt, soll im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung von einer Abgabe des Verfahrens abgesehen werden, wenn dessen Abschluss durch sie nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung des bestehenden Tatverdachtsgrades vertretbar

ist und die übernehmende Abteilung das Verfahren nur mit größerem Arbeitsaufwand zu Ende führen könnte.

(5) Die Zuständigkeit der Sonderdezernate umfasst alle Verfahrensstadien und erstreckt sich auch auf Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende.

4. Ansprechpartnerfunktion

Die Sonderdezernate Hafenkriminalität stehen für Fragen der Hafenkriminalität insbesondere auch anderen Behörden als Ansprechpartner zur Verfügung.

5. Evaluation

Die in dieser Allgemeinen Verfügung getroffenen Regelungen werden nach Ablauf von 2 Jahren evaluiert.

6. Schlussbestimmung

Die Allgemeine Verfügung tritt am 01.08.2022 in Kraft

In Vertretung

Tschöpe
(Staatsrat)